

98. Ist der im §. 391 C.P.D. vorgeschriebene Eid das einzige Mittel, den vom Gegner bestrittenen Besitz einer Urkunde, deren Vorlegung im Rechtsstreite gefordert wird, nachzuweisen?

I. Civilsenat. Ur. v. 2. Juni 1886 i. S. D. (Kl.) w. M. (Bekl.)
Rep. I. 169/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Soweit der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Urkunde von Ende Juni 1883 sich stützt, erklärt das Berufungsgericht ihn mit Recht für beseitigt durch den vom Beklagten geleisteten Editionseid. Darin, daß das Berufungsgericht diesen Eid abgenommen hat, ohne zuvor gemäß dem Verlangen des Klägers L. und M. als Zeugen zu vernehmen, ist ein Verstoß gegen Prozeßvorschriften nicht zu erkennen. Wenn Restitution gegen ein rechtskräftiges Urteil wegen einer entdeckten Urkunde nach §. 543 Nr. 7b C.P.D. verlangt wird, handelt es sich um nachträgliche Führung eines Urkundenbeweises. Wie dem Schriftsatz, durch welchen die Restitutionsklage erhoben wird, die Urkunde, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder Abschrift beizufügen oder der wegen Herbeischaffung der nicht in den Händen des Klägers befindlichen Urkunde zu stellende Antrag darin anzukündigen ist (§. 551 Abs. 2), so kommen auch bei der Verhandlung in betreff der Antretung des Beweises sowie des weiteren Verfahrens, insbesondere in betreff der Vorlegung der angeblich in den Händen des Gegners sich befindenden Urkunde, die Grundsätze über den Beweis durch Urkunden (Buch II. Abschn. 1 Tit. 9 C.P.D.) in Anwendung. Nach diesen Grundsätzen aber ist, wenn die Urkunde nach der Behauptung der beweisführenden Partei sich in den Händen des Gegners befindet und der Gegner dies bestreitet, für einen Zeugenbeweis hinsichtlich der bestrittenen Behauptung kein Raum. Wie nach dem preußischen Prozeßrechte vor der Civilprozeßordnung die Partei, welche die Vorlegung der Urkunde forderte,

den Editionseid nicht durch Führung des Beweises, daß der Gegner die Urkunde besitze, mit der Wirkung ausschließen konnte, daß dadurch die bei Verweigerung des Editionseides eintretende Folge herbeigeführt wurde,

vgl. Koch, Kommentar zur A.G.D. I. 10 §. 94 Anm. 9,

so ist auch nach §. 391 C.P.D. die Abnahme des daselbst vorgeschriebenen Eides das einzige Mittel, die Thatsache des Besitzes oder Nichtbesitzes der Urkunde festzustellen. Die Annahme einzelner Erklärer der C.P.D.¹, daß zu diesem Behufe auch eine sonstige Beweisführung zulässig sei, wird ausgeschlossen durch die gebietende Fassung des §. 391 Abs. 2: „bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten, daß u. s. w.“ sowie durch die Fassung des §. 392, in welchem eine Vorschrift darüber, was als Inhalt der vorzuliegenden und nicht vorgelegten Urkunde gelten soll, nur für den Fall getroffen ist, daß der Gegner der nach §. 390 auf Grund seines Zugeständnisses getroffenen Anordnung, die Urkunde vorzulegen, oder der nach §. 391 infolge seines Bestreitens getroffenen Anordnung, den Eid zu leisten, nicht nachkommt, woraus zu entnehmen ist, daß diese beiden Fälle als die allein möglichen angesehen worden sind. Kläger konnte daher die Vernehmung der von ihm benannten Zeugen weder zu dem Zwecke begehren, um durch anderweiten Beweis des Urkundenbesitzes des Gegners dessen Editionseid auszuschließen, noch zu dem Zwecke, um den Gegner durch die Zeugenaussagen von der Leistung des Editionseides abzusprechen.“